

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 168/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet wie folgt:

„1. für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, besteht und Familienbeihilfe für dieses Kind tatsächlich bezogen wird,“

2. Im § 2 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „14.600 €“ durch den Betrag „16.200 €“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

4. § 3a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung für den Anspruch auf den Erhöhungsbetrag ist, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.“

5. § 3a Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Bei einem neuen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein weiteres Kind gebührt unbeschränkt des § 5 Abs. 5 der Zuschlag nach Abs. 1 bis maximal zur Vollendung des 18. bzw. 36. Lebensmonates des Mehrlingskindes weiter.“

6. § 3a Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Werden für das zweite oder weitere Mehrlingskind die im § 7 Abs. 2 bzw. 3 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, so reduziert sich der Zuschlag für dieses Mehrlingskind gemäß Abs. 1 ab dem 25. bzw. 13. Lebensmonat dieses Kindes um 50 vH.“

7. § 5 Abs. 5 erster Satz lautet wie folgt:

„Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet spätestens mit der Geburt (Adoption, In-Pflege-Nahme) eines weiteren Kindes.“

8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„Kurzleistung“

§ 5a. (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt das Kinderbetreuungsgeld 26,6 € täglich, sofern es im Zuge der Antragstellung als Kurzleistung im Sinne des Abs. 3 geltend gemacht wird.

(2) Werden die im § 7 Abs. 3 vorgesehenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht nachgewiesen, beträgt das Kinderbetreuungsgeld als Kurzleistung ab dem 13. Lebensmonat des Kindes 13,3 € täglich.

(3) Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld als Kurzleistung in Anspruch, gebührt dieses längstens bis zur Vollendung des 15. Lebensmonates des Kindes. Nimmt auch der zweite Elternteil diese Leistung in Anspruch, so verlängert sich die Anspruchsdauer über die Vollendung des 15. Lebensmonates hinaus um jenen Zeitraum, den der zweite Elternteil beansprucht, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes.

(4) Im Falle einer Mehrlingsgeburt ist unabhängig von Abs. 1 § 3a anzuwenden.

9. § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern Anspruch auf vergleichbare ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.“

10. Im § 7 Abs. 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

11. § 7 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld als Kurzleistung gemäß § 5a Abs. 1 und § 3a Abs. 1 ab dem 13. Lebensmonat besteht, sofern fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere vier Untersuchungen des Kindes bis zum 9. Lebensmonat nach der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgenommen und spätestens bis zum Ende des 11. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der entsprechenden Untersuchungsbestätigungen nachgewiesen werden.“

12. § 7 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Ungeachtet der Abs. 2 und 3 besteht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1 und § 3a Abs. 1, wenn

1. die Vornahme oder der Nachweis der Untersuchungen aus Gründen, die nicht vom beziehenden Elternteil zu vertreten sind, unterbleibt oder

2. der Nachweis bis spätestens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht wird.

13. § 8 Abs. 1 Z 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Wochengeld gleichartige Leistungen bleiben außer Ansatz. Die auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen steuerbefreiten Einkünfte sind bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte wie steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln.“

14. § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein Verzicht auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder auf den Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (§ 2 Abs. 5 und § 9 Abs. 4) kann widerrufen werden. Ein Widerruf ist nur für ganze Kalendermonate und maximal für sechs Monate rückwirkend möglich.“

15. § 8 wird folgender § 8a angefügt:

„Einschleifregelung“

§ 8a. Übersteigt der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 8 den Grenzbetrag nach § 2 Abs. 1 Z 3 bzw. § 9 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 1, so verringert sich das für das betreffende Kalenderjahr gebührende Kinderbetreuungsgeld bzw. der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld um den übersteigenden Betrag.“

16. § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für den Zuschuss.“

17. Im § 9 Abs. 3 wird der Betrag „5.200 €“ durch den Betrag „16.200 €“ ersetzt.

18. § 12 lautet wie folgt:

„**§ 12.** Verheiratete Mütter bzw. Väter erhalten einen Zuschuss, sofern ihr Ehegatte kein Einkommen erzielt oder der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 8) nicht mehr als 12.200 € (Freigrenze) beträgt. Die Freigrenze erhöht sich für jede weitere Person, für deren Unterhalt der Ehepartner auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt, um 4000 €“

19. Im § 19 Abs. 1 wird der Betrag „10.175 €“ durch den Betrag „14.000 €“, der Betrag „12.720 €“ durch den Betrag „18.000 €“, der Betrag „16.355 €“ durch den Betrag „22.000 €“, der Betrag „19.990 €“ durch den Betrag „27.000 €“, der Betrag „25.440 €“ durch den Betrag „35.000 €“, der Betrag „29.070 €“ durch den Betrag „40.000 €“ sowie der Betrag „32.705 €“ durch den Betrag „45.000 €“ ersetzt.

20. § 19 Abs. 2 erster Satz lautet wie folgt:

„Als Einkommen für Zwecke der Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich steuerfreier Einkünfte im Sinne des § 3

Abs. 1 Z 5 lit. a, c und d EStG 1988 und Beträge nach den §§ 10 und 12 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden.“

21. § 24 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) In Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes sowie des Zuschusses zu dieser Leistung ist jeder gesetzliche Krankenversicherungsträger zuständig, welcher sich gemäß § 28 für die Durchführung der Krankenversicherung ergibt.“

22. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„Wahl der Leistungsart“

§ 26a. Die Wahl der Leistungsart (§ 3 Abs. 1 oder § 5a Abs. 1) ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung bindet neben dem antragstellenden Elternteil auch jeden weiteren Anspruchsberechtigten. Eine spätere Änderung der getroffenen Entscheidung ist nicht möglich.“

23. § 31 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Rückforderungen, die gemäß den Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen bis zur Hälfte derselben aufgerechnet werden; sie vermindern den Leistungsanspruch entsprechend. Der Krankenversicherungsträger kann unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers

1. die Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen (Ratenzahlungen) zulassen,
2. die Rückforderung stunden,
3. auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

Dabei sind die §§ 60 bis 62 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, anzuwenden, sofern in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.“

24. § 31 Abs. 7 lautet wie folgt:

„(7) Die Ausstellung von Bescheiden über Rückforderungen von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ist nur binnen 7 Jahren, gerechnet ab Ablauf des Kalenderjahres, in welchem diese Leistungen zu Unrecht bezogen wurde, zulässig. Ein Bescheid über eine Rückforderung tritt nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft außer Kraft, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen wurde; § 68 Abs. 2 ASVG gilt sinngemäß.“

25. § 36 Abs. 2 Z 5 lautet wie folgt:

„5. Anzahl der Personen mit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 Abs. 2, 3a Abs. 3, 5a Abs. 1 und 2.“

26. § 42 lautet wie folgt:

„Das Kinderbetreuungsgeld und der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld gelten weder als eigenes Einkommen des Kindes noch des beziehenden Elternteils und mindern nicht deren Unterhaltsansprüche.“

27. § 43 Abs. 1 und 2 lauten wie folgt:

„(1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und der Anspruch auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld sind gemäß § 290 der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, nicht pfändbar.

(2) Kinderbetreuungsgeld und Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld sind von der Einkommensteuer befreit und gehören auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge.“

28. § 45 lautet wie folgt:

„**§ 45.** Personen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich unwahre Angaben gemacht haben oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen haben und dadurch

1. zu Unrecht eine Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen haben oder
2. einer anderen Person zum unrechtmäßigen Bezug einer Leistung nach diesem Bundesgesetz verholfen haben

sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 € zu bestrafen.“

29. § 49 werden folgende Absätze 13, 14 und 15 angefügt:

„(13) §§ 3 Abs. 2, 3a Abs. 2 und 3, 5a, 7 Abs. 2 bis 4, 24 Abs. 1, 26a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und sind auf Geburten nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden.

(14) §§ 2 Abs. 1 Z 1 und 3, 3a Abs. 1, 5 Abs. 5, 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Z 1, 8 Abs. 3, 8a, 9 Abs. 2 und 3, 12, 19 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 4 und 7, 36 Abs. 2 Z 5, 42, 43 Abs. 1 und 2 und 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(15) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit der die Kriterien für Härtefälle nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz festgelegt werden (KBGG-Härtefälle-Verordnung), BGBl. II Nr. 405/2001 idF BGBl. II Nr. 91/2004, außer Kraft.“